



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

56. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juni 2003

Nummer 23

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	5. 5. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit Öffentliches Auftragswesen – Bekämpfung illegaler Beschäftigung im Rahmen des öffentlichen Bauvergabewesens	538
20025	28. 5. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Anwendung der ergänzenden Vertragsbedingungen für die Pflege von Standardsoftware (EVB-IT Pflege S).	538
20500	23. 5. 2003	RdErl. d. Innenministeriums Verwaltungsvorschrift zum Polizeiorganisationsgesetz – VVPOG NRW –	538
21220	13. 5. 2003	Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 22. März 2003.	539
751	3. 12. 2002	RdErl. d. Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm „Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“ (REN) – Programmbereich „Breitenförderung“ –	540
7824	24. 4. 2003	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kleintierzucht und -haltung	544
9221	22. 5. 2003	Gem. RdErl. d. Innenministeriums u. d. Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung Auswertung von Straßenverkehrsunfällen – Aufgaben der Unfallkommission –	545

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident	
20. 5. 2003	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung von Togo, Düsseldorf	563
	Finanzministerium	
14. 5. 2003	RdErl. – Anteil der Gemeinden an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2003.	563

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

	Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe	
21. 5. 2003	Bekanntmachung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe vom 21. Mai 2003 .	563
	Landschaftsverband Rheinland	
19. 5. 2003	Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland – 11. Landschaftsversammlung Rheinland 1999–2004; Feststellung einer Nachfolgerin	563

20021

**Öffentliches Auftragswesen –
Bekämpfung illegaler Beschäftigung
im Rahmen des öffentlichen Bauvergabewesens**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit
zugleich im Namen d. Ministerpräsidenten
und aller Landesministerien
114 – 80-54 – v. 5. 5. 2003

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 15. 3. 1988 – 413 – 81 – 11/00 – 6/88, zugleich im Namen des Ministerpräsidenten und aller Landesminister wird mit Hinweis auf das Gesetz zur tariflichen Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im Land Nordrhein-Westfalen (Tariftreuegesetz Nordrhein-Westfalen – TariftG NRW) vom 17. 12. 2002 (GV. NRW. S. 8/SGV. NRW. 701) zum Veröffentlichungsdatum **aufgehoben**.

– MBl. NRW. 2003 S. 538.

20025

**Anwendung
der ergänzenden Vertragsbedingungen
für die Pflege von Standardsoftware
(EVB-IT Pflege S)**

RdErl. d. Innenministeriums
zugleich im Namen aller Landesministerien
v. 28. 5. 2003 – 53.4 – 24.3.4 –

Nach den bereits vorliegenden EVB-IT-Vertragstypen EVB-IT Kauf, Überlassung Typ A, Instandhaltung und Dienstleistung sowie Überlassung Typ B hat der Kooperationsausschuss automatisierte Datenverarbeitung Bund/Länder/Kommunaler Bereich nunmehr auch Besondere Vertragsbedingungen für die Pflege von DV-Programmen erarbeitet und mit den betreffenden Wirtschaftsverbänden abgestimmt.

Sie stellen eine Ergänzung der in der Verdingungsordnung für Leistungen – ausgenommen Bauleistungen – (VOL) enthaltenen Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) dar und modifizieren die VOL/B für den Bereich der automatisierten Datenverarbeitung.

Die ergänzenden Vertragsbedingungen für die Pflege von Standardsoftware (EVB-IT Pflege S) ersetzen die Regelungen der BVB-Programmpflege, eingeführt durch RdErl. des Innenministeriums vom 3. 4. 1980 – I A 1/51 – 09.05; (MBl. NW. 1980 S. 898), soweit die Pflege von Standardsoftware betroffen ist. Sie finden Anwendung bei Verträgen über Pflegeleistungen zur Behebung von Mängeln an Standardsoftware und den Bezug von Upgrades und Releases/Versionen. Neben diesen Pflegeleistungen können weitere Leistungen, z. B. Umsetzungs- und Installationsleistungen, Hotline- und Informationsservice vereinbart werden. Die EVB/IT Pflege S unterscheiden sich darin von der BVB-Pflege. Die einzelnen Leistungsarten können miteinander kombiniert werden.

Die vereinbarten Leistungen können gegen Aufwand oder pauschal vergütet werden. Eine Kombination der beiden Vergütungsarten ist in Abhängigkeit von den vereinbarten Pflegeleistungen möglich.

Bei der vereinbarten Vergütung nach Aufwand ist der Auftragnehmer verpflichtet, jeweils im vereinbarten Umfang Pflegeleistungen zu erbringen. Werden Leistungen gegen Vergütung nach Aufwand gemäß Nr. 3.1.2 des Vertrages erbracht, ist jeweils eine Einzelbeauftragung des Auftragnehmers erforderlich. Werden andere Leistungen gegen Vergütung nach Aufwand vereinbart, sehen die EVB-IT Pflege S nicht zwingend eine solche Einzelbeauftragung vor. Hier werden in der Regel im Einzelfall ergänzende Vereinbarungen zu treffen sein. Im Vertrag können für unterschiedliche Zeiten der Leistungserbringung unterschiedliche Preise vereinbart werden.

Bei pauschaler Vergütung ist Hauptleistungspflicht des Auftragnehmers, die vereinbarten Pflegeleistungen innerhalb der vereinbarten Servicezeiten zu erbringen.

In der Praxis wird sich jeweils die Frage stellen, ob der Pflegevertrag gleichzeitig mit dem Überlassungsvertrag (EVB-IT Überlassung Typ A oder Überlassung Typ B) beginnen soll und sich damit die Vertragslaufzeit parallel zu der Gewährleistungszeit und gegebenenfalls darüber hinaus erstreckt oder ob der Pflegevertrag zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen werden soll. Zusätzlich zu einem EVB-IT Vertrag Überlassung Typ A kann ein EVB-IT Pflegevertrag S sinnvoll sein, um neben der nach dem Überlassungsvertrag bestehenden Gewährleistungspflicht für solche Mängel, die zum Zeitpunkt der Überlassung bereits vorhanden waren, zusätzlich eine Gewährleistung für später auftretende Mängel zu erhalten oder aber um neben mängelbehebenden Programmkorrekturen auch an funktionalen Verbesserungen zu partizipieren.

Ob ein EVB-IT Pflegevertrag mit diesem Ziel abgeschlossen werden soll, sollte immer unter fachlichen, technischen und wirtschaftlichen Aspekten sorgfältig geprüft werden. Dabei ist der mögliche Nutzen, sowie die erweiterten Mängelbehebungspflichten, die funktionale Fortentwicklung der Standardsoftware, die Vereinbarung von Hotline Service und bestimmten Servicezeiten, gegen die zusätzlichen Kosten abzuwägen.

Die EVB-IT Überlassung Typ B verpflichten den Auftragnehmer zur Mängelbehebung im Vertragszeitraum, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Auch hier ist es erforderlich, die Wirtschaftlichkeit eines Pflegevertrages während der Überlassungszeit nach den oben beschriebenen Kriterien sorgfältig abzuwägen.

Die Anwendung der EVB-IT Pflege S wird für die Landesverwaltung ab 13. Juni 2003 verbindlich vorgeschrieben. Ab diesem Zeitpunkt dürfen neue Pflegeverträge nach den bisher angewendeten BVB nicht mehr abgeschlossen werden. Vorhandene BVB-Pflegeverträge sollten zum nächstmöglichen Zeitpunkt in EVB-IT Pflegeverträge S überführt werden, soweit hierdurch keine wirtschaftlichen Nachteile für den Auftraggeber entstehen.

Für die EVB-IT sind Nutzerhinweise erstellt worden, die als Hilfe bei der Anwendung der ergänzenden Vertragsbedingungen dienen. Diese Nutzerhinweise sind ebenso wie das EVB-IT Pflege S Vertragsformular, die allgemeinen Geschäftsbedingungen, ein Muster für ein Störungsmeldeformular sowie ein Musterleistungsnachweis im Internet über www.kbst.bund.de abrufbar.

Es liegt im Interesse der gesamten öffentlichen Verwaltung, dass durch die Anwendung der ergänzenden Vertragsbedingungen für die Pflege von Standardsoftware (EVB-IT Pflege S) den Auftragnehmern gegenüber eine einheitliche Vertragspolitik betrieben wird. Die Behörden und Einrichtungen des Landes sind verpflichtet, die EVB-IT Pflege S anzuwenden, wenn sie Pflegeverträge für Standardsoftware vergeben wollen. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, die EVB-IT Pflege S ebenfalls anzuwenden.

Dieser Runderlass tritt am Tage der Veröffentlichung im Ministerialblatt in Kraft.

– MBl. NRW. 2003 S. 538.

20500

**Verwaltungsvorschrift
zum Polizeiorganisationsgesetz
– VVPOG NRW –**

RdErl. d. Innenministeriums
v. 23. 5. 2003 – 43.1 – 0006

Auf Grund des § 20 des Polizeiorganisationsgesetzes (POG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GV. NRW. S. 308, ber. S. 629/SGV. NRW. 205) ergeht folgende Verwaltungsvorschrift:

Zu § 2**2****Polizeibehörden**

Dienstgebäude der Polizeibehörden sind mit Amtsschildern zu kennzeichnen.

Die Amtsschilder enthalten das Landeswappen in einem zwölfzackigen Stern und darunter die Bezeichnung der Polizeibehörde.

Folgende Maße dienen als Anhalt:

Größe des Amtsschildes	50 x 70 cm
Höhe der großen Buchstaben:	7,8 cm
Höhe der kleinen Buchstaben:	5,7 cm
Durchmesser des Polizeisterns:	21 cm

Die Polizeidienststellen mit Publikumsverkehr sind durch Transparente, die in Großbuchstaben die Aufschrift „POLIZEI“ tragen, auffällig und einheitlich zu kennzeichnen. Die Farbe der Transparente ist blau mit weißer Schrift und weißem Rand. Nach den örtlichen Erfordernissen kann unter den Größen

100 cm x 40 cm, Schriftgröße 20 cm

75 cm x 30 cm, Schriftgröße 15 cm

60 cm x 25 cm, Schriftgröße 12 cm

ausgewählt werden.

Ist das Anbringen von Transparenten an den Dienstgebäuden nicht möglich, können ersatzweise gleichartige, reflektierende Schilder aus beiderseits emailliertem Eisenblech verwendet werden.

Reichen im Einzelfall Transparent oder Schild zur Kennzeichnung und zum schnellen Auffinden einer Polizeidienststelle (oder deren Eingang) nicht aus, sind zusätzlich reflektierende Hinweisschilder aus Kunststoff oder Leichtmetall mit der Aufschrift „POLIZEI“ in Großbuchstaben – ebenfalls in weißer Schrift auf blauem Grund – gegebenenfalls in Pfeilform aufzustellen. Die Hinweisschilder sollen 16 cm hoch und 46 cm – in Pfeilform 55 cm – lang sein.

Ergibt sich die Notwendigkeit, im öffentlichen Verkehrsraum auf Polizeidienststellen hinzuweisen, geschieht dies durch Schilder nach Zeichen 363 oder 432 StVO.

Zu § 4**4****Polizeieinrichtungen**

Für die Beschilderung von Polizeieinrichtungen gilt Nr. 2 entsprechend.

Zu § 12**12****Sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierungen**

Die Autobahnpolizei der Bezirksregierungen bearbeitet abschließend Straftaten nach § 315 b StGB, es sei denn, die Tathandlung erfolgt außerhalb der Bundesautobahn (z. B. Werfen von Gegenständen auf die Fahrbahn).

Straftaten, bei denen entweder nur die Art der Tatbegehung einen Bezug zum Straßenverkehr hat (z. B. § 316 a StGB) oder der Beginn der Tat regelmäßig nicht auf Bundesautobahnen liegt (z. B. § 22 a StVG), werden nicht abschließend von der Autobahnpolizei der Bezirksregierung bearbeitet.

Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten der Autobahnpolizei nehmen dann, wenn ein Ermittlungsvorgang an eine Kreispolizeibehörde abzugeben ist, alle keinen Aufschub duldenden Maßnahmen und Anordnungen vor, um die Verdunklung der Sache zu verhindern.

Vorschläge zur Teilnahme am Verkehrsunterricht (§ 48 StVO) sind unmittelbar der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zuzuleiten.

Zu § 13**13****Sachliche Zuständigkeit des Landeskriminalamts**

Das Landeskriminalamt führt die Bezeichnung „Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen“.

§ 3 Abs. 1 der Verordnung über weitere Aufgaben des Landeskriminalamts bei der Gefahrenabwehr sowie der Erforschung und Verfolgung von Straftaten vom 7. Mai 2003 (GV. NRW. S. 262/SGV. NRW. 205) enthält die Voraussetzungen, unter denen die Übernahme der Ermittlungen durch das Landeskriminalamt in Betracht kommt. Hat das Landeskriminalamt gegen die Übernahme der Ermittlungen Bedenken, entscheidet das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Justizministerium.

Meinen RdErl. v. 27. 1. 1983 – IV A 1 – 0006 hebe ich auf.

– MBl. NRW. 2003 S. 538.

21220

**Änderung der Satzung
der Nordrheinischen Ärzteversorgung
vom 22. März 2003**

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 22. März 2003 aufgrund des § 6 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit § 20 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV. NW. S. 403) – SGV. NW. 2122 – folgende Änderung der Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. 4. 2003 – Vers 35 – 00 – 1.(22) III B 4 – genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung der Nordrheinischen Ärzteversorgung vom 23. 10. 1993 (SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1

In § 3 Ziffer d) wird das Wort „Verbesserung“ durch das Wort „Veränderung“ ersetzt; vor dem Wort Versorgungsleistungen werden die Worte „Versorgungsanrechte und der“ eingefügt.

2

§ 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Festsetzung der Altersrente erfolgt bei Rentenbeginn unter Zugrundelegung der allgemeinen Rentenbemessungsgrundlage. Die für jedes Geschäftsjahr zu berechnende allgemeine Rentenbemessungsgrundlage ist das Produkt des für das jeweilige Geschäftsjahr geltenden Bemessungsmultiplikators und der zum Zeitpunkt der Festsetzung des Multiplikators geltenden durchschnittlichen Versorgungsabgabe nach § 26. Der Bemessungsmultiplikator wird jährlich von der Kammerversammlung aufgrund des Jahresabschlusses des vorausgegangenen Geschäftsjahres auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses und des Aufsichtsausschusses für das Folgejahr neu festgesetzt. Die Anpassung laufender Versorgungsleistungen erfolgt auf Vorschlag des Verwaltungs- und Aufsichtsausschusses durch Beschluss der Kammerversammlung über den Vornhundertersatz, um den die Zahlung der laufenden Versorgungsleistungen verändert wird. Sowohl die Festsetzung des Bemessungsmultiplikators als auch die Anpassung der laufenden Versorgungsleistungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden.“

b) In Abs. 4 Satz 1 werden nach den Worten „errechnet sich“ die Worte „bei Rentenbeginn“ eingefügt.

c) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „achtfachen“ durch das Wort „dreifachen“ ersetzt.

d) In Abs. 4 Satz 7 werden nach dem Wort „der“ die Worte „bei Rentenbeginn geltenden“ eingefügt.

3

In § 10 Abs. 5 Satz 1 werden nach den Worten „errechnet sich“ die Worte „bei Rentenbeginn“ eingefügt.

4

§ 15 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 v. H. des Rentenanspruches im Todeszeitpunkt des Mitgliedes oder der Rentenanwartschaft gemäß §§ 9 Abs. 8, 10 und 42, die das Mitglied bei einem Rentenbeginn im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.“

b) Abs. 2 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Waisenrente beträgt für jede Vollwaise 30 v. H. des Rentenanspruches im Todeszeitpunkt des Mitgliedes oder der Rentenanwartschaft gemäß §§ 9 Abs. 8, 10 und 42, die das Mitglied bei einem Rentenbeginn im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.“

c) Abs. 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Halbwaisenrente beträgt für jede Halbwaise 12 v. H. des Rentenanspruches im Todeszeitpunkt des Mitgliedes oder der Rentenanwartschaft gemäß §§ 9 Abs. 8, 10 und 42, die das Mitglied bei einem Rentenbeginn im Zeitpunkt seines Todes erreicht hat.“

5

§ 20 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „des vorletzten Geschäftsjahres“ gestrichen.

b) In Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „des vorletzten Geschäftsjahres“ gestrichen.

6

§ 22 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „des vorletzten Geschäftsjahres“ gestrichen.

7

§ 23 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 werden die Worte „des vorletzten Geschäftsjahres“ gestrichen.

8

§ 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(1) Die als Bemessungsgrundlage dienende durchschnittliche Versorgungsabgabe errechnet sich aus dem im jeweiligen Geschäftsjahr in der Angestelltenversicherung geltenden Jahresbetrag der Beitragsbemessungsgrenze gemäß § 159 SGB VI multipliziert mit dem Faktor 0,1892. Die durchschnittliche Versorgungsabgabe wird auf den nächsten durch zwölf teilbaren Betrag aufgerundet.“

b) In Abs. 2 wird das Wort „vorletzten“ durch das Wort „jeweiligen“ ersetzt.

9

§ 33 Abs. 4 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Eine Veränderung der Versorgungsanrechte und/oder der Versorgungsleistungen ist durchzuführen, wenn die versicherungstechnische Bilanz derartige Maßnahmen in nennenswertem Umfang zulässt bzw. erfordert. Derartige Veränderungen werden von der Kammerversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden.“

10

§ 42 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 7 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Für die Berechnung der Altersrente ist in Abweichung zu § 9 Abs. 4 Satz 1 für Mitglieder, die am 31. 12. 2003 Mitglied der Versorgungseinrichtung waren und

- im Jahr 1944 oder früher geboren wurden, der 8-fache
- in den Jahren 1945 bis 1956 geboren wurden, der 7-fache

- in den Jahren 1957 bis 1959 geboren wurden, der 6-fache
- in den Jahren 1960 bis 1962 geboren wurden, der 5-fache
- in den Jahren 1963 bis 1965 geboren wurden, der 4-fache

Wert der jeweils individuell durchschnittlich erworbenen Steigerungszahl in Ansatz zu bringen.“

b) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:

„In Abweichung zu §§ 10 Abs. 5, 9 Abs. 4 Satz 1 wird für Mitglieder, die am 31. 12. 2003 Mitglied der Versorgungseinrichtung waren, bei der Berechnung der Berufsunfähigkeitsrente bei Eintritt des Versorgungsfalles

- im Geschäftsjahr 2004 der 8,0-fache
- im Geschäftsjahr 2005 der 7,5-fache
- im Geschäftsjahr 2006 der 7,0-fache
- im Geschäftsjahr 2007 der 6,5-fache
- im Geschäftsjahr 2008 der 6,0-fache
- im Geschäftsjahr 2009 der 5,5-fache
- im Geschäftsjahr 2010 der 5,0-fache
- im Geschäftsjahr 2011 der 4,5-fache
- im Geschäftsjahr 2012 der 4,0-fache
- im Geschäftsjahr 2013 der 3,5-fache

Wert der vom Mitglied durchschnittlich erworbenen Steigerungszahl in Ansatz gebracht. Der Versorgungsfall tritt in dem Zeitpunkt ein, in dem alle Leistungsvoraussetzungen vorliegen.“

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten am 1. Januar 2004 in Kraft.

Genehmigt.

Düsseldorf, den 8. 4. 2003

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dr. Siegel

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit ausfertigt und wird im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 12. Mai 2003

Präsident
der Ärztekammer Nordrhein
Prof. Dr. med. J.-D. Hoppe

– MBl. NRW. 2003 S. 539.

751

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm „Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“ (REN) – Programmbereich „Breitenförderung“ –

RdErl. d. Ministeriums
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport v. 3. 12. 2002 –
II B 4-950.43 –

Vorbemerkung

Das Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport passt die REN-Breitenförderung fortlaufend den veränderten Marktgegebenheiten an. Zuletzt wurde die REN-Richtlinie zum 1. 1. 2002 novelliert. Seit diesem

Zeitpunkt haben sich die Rahmenbedingungen für die REN-Förderung wiederum deutlich verändert. Zur Vorbereitung der Fortschreibung der Förderrichtlinien fand am 15. 11. 2002 ein Workshop statt, in dem die betroffenen Institutionen, Verbände und Anwender angehört wurden. Ihre Anregungen und Hinweise wurden bei der Änderung der REN-Richtlinie weitgehend berücksichtigt. Die Förderbedingungen wurden unter Berücksichtigung der Förderprogramme des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit („100.000 Dächer-Solarstrom-Programm“ und „Marktanreizprogramm zugunsten erneuerbarer Energien“) mit dem Ziel überarbeitet, durch eine marktgerechte Verwendung der bereitstehenden Haushaltsmittel die Breitenwirkung des REN-Programms weiter zu verbessern. Geothermieleanlagen in Verbindung mit Wärmepumpen und Energieschirme als computergesteuerte Energiesparmaßnahme (für Gartenbaubetriebe) weisen inzwischen eine selbsttragende Wirtschaftlichkeit auf, so dass diese Anlagentechniken zukünftig nicht mehr in der REN-Breitenförderung gefördert werden.

Eine weitere Fortschreibung der Breitenförderung bleibt in Abhängigkeit von der technischen Entwicklung und bei Änderung der energiewirtschaftlichen und -rechtlichen Rahmenbedingungen unter Mitwirkung der Beteiligten und ihrer Repräsentanten zu gegebener Zeit vorbehalten.

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land fördert im Rahmen des Programms „Rationelle Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen“ (REN-Programm) Investitionsvorhaben nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) durch Zuwendungen, um die Markteinführung in Frage kommender Techniken zu beschleunigen (Breitenförderung). Dies trifft insbesondere für Investitionsvorhaben zu, die zugleich Projekte der „Landesinitiative Zukunftsenergien“ sind.

1.2

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger, prüffähiger Unterlagen.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die Ausgaben für Errichtung, Reaktivierung und Ausbau folgender Anlagen:

2.1

Anlagen zur Verwertung von Abwärme:

2.1.1

Wohnungslüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung für eine Wohneinheit

2.1.2

Zentrale Wohnungslüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung für mehrere Wohneinheiten

2.1.3

gewerbliche Anlagen zur Verwertung von Abwärme;

2.2

Regeltechnische Einrichtungen computergestützter Mess-, Regel- und Speichersysteme, die zu einer mindestens fünfzehnprozentigen Verbesserung der Energienutzung beitragen (außer Energieschirme);

2.3

Wärmepumpen mit kombinierter Raumwärme- und Warmwasserversorgung, die mit fossilen Energieträgern oder thermisch betrieben werden;

2.4

Geothermieleanlagen für die Nutzung der Erdwärme mit Hilfsaggregaten als Muster- und Pilotanlage;

2.5

Tiefengeothermieleanlagen zur direkten Nutzung der Erdwärme;

2.6

Thermische Solaranlagen für die Brauchwassererwärmung;

2.6.1

in Gebäuden mit ein oder zwei Wohneinheiten in Kombination mit Heizungsunterstützung und nur bei Vorhandensein einer neuen Wärmeerzeugungsanlage (Inbetriebnahmejahr: ab 2002)

2.6.2

in Passivhäusern und in Gebäuden mit drei und mehr Wohneinheiten

2.6.3

in Gewerbebetrieben

2.6.4

Speicher- und Luftkollektoranlagen;

2.7

Biomasse- und Biogasanlagen:

2.7.1

Biomasse- und Biogasanlagen zur Strom- und Wärmeerzeugung mit Netzanbindung

2.7.2

Biomasseanlagen zur Wärmeerzeugung in Verbindung mit einer Solarkollektoranlage in Gebäuden, deren Jahresprimärenergieaufwand der EnergieeinsparVO entspricht;

2.8

Wasserkraftanlagen bis 1000 kW_{el} installierter Leistung;

2.9

Fotovoltaikanlagen mit Netzanbindung ab einer Mindestleistung von 2 kW_p;

2.10

Besondere Anlagen, Systeme und Einrichtungen zur rationalen Energieverwendung und Nutzung unerschöpflicher Energiequellen mit erhöhtem Innovationsgrad oder außerordentlichem Multiplikatoreffekt nach vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport NRW oder der Bewilligungsstelle, soweit nicht die REN-Demonstrationsförderung in Betracht kommt (Ausnahme-Regelung).

Es werden nur fabrikneue Anlagen gefördert.

3

Zuwendungsempfänger

3.1

Antragsberechtigt sind:

- natürliche Personen,
- juristische Personen,
- kleine und mittlere Unternehmen nach der Definition der Europäischen Union (ABl. der EU Nr. L 010 vom 13/01/2001 S. 0033–0042);

3.2

Nicht antragsberechtigt sind:

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- Unternehmen, die nicht die Voraussetzungen eines kleinen und mittleren Unternehmens nach der Definition der Europäischen Union (ABl. der EU Nr. L 010 vom 13/01/2001 S. 0033–0042) erfüllen;

3.3

In besonders gelagerten Einzelfällen, beispielsweise bei Projekten mit erhöhtem Innovationsgrad oder besonderem Multiplikatoreffekt, sind auch die unter Nr. 3.2 genannten Stellen antragsberechtigt, wenn das Ministerium aus besonderem Grund zustimmt. Hierzu zählen insbesondere Träger von Schulen, Kindergärten und ähnlichen Einrichtungen. Soweit erforderlich, erfolgt eine Einzelfallnotifizierung durch die Europäische Kommission.

4**Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Die Förderung erstreckt sich auf Vorhaben innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

4.2

Es werden nur Vorhaben gefördert, mit denen vor der Bewilligung noch nicht begonnen worden ist.

4.3

Es darf sich bei dem Vorhaben weder um eine Reparatur, Ersatzmaßnahme oder Ersatzteilbeschaffung noch um eine gesetzlich vorgeschriebene oder behördlich angeordnete Maßnahme handeln.

4.4

Öffentlich-rechtliche Genehmigungen, die zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, sollen mit dem Antrag eingereicht werden; sie müssen der Bewilligungsstelle vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen. Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

5**Art, Umfang und Höhe der Zuwendung****5.1**

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben bis 500.000 € wird die Förderung als Zuschuss gewährt, und zwar als:

5.2.1

Anteilsfinanzierung in den Fällen der Nrn. 2.1.2 bis 2.5 und 2.6.4 bis 2.8

5.2.2

Festbetragsfinanzierung in den Fällen der Nrn. 2.1.1, 2.6.1, 2.6.2, 2.6.3 und 2.9

5.2.3

Es wird keine Förderung gewährt, wenn der Zuschuss weniger als 500 € je Vorhaben beträgt (Bagatelgrenze).

5.3

Bei Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben über 500.000 € wird die Förderung als zinsgünstiger Kredit gewährt (REN-Kreditprogramm).

5.4

Bei Biomasse-/Biogasanlagen mit zuwendungsfähigen Ausgaben von 500.000 € bis 1,0 Mio. € kann die Förderung als Zuschuss oder zinsgünstiger Kredit gewährt werden.

5.5**Bemessungsgrundlage**

Zuwendungsfähig sind die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vorhaben notwendigen, nachgewiesenen und angemessenen Ausgaben für

5.5.1

die projektbezogene Planung und Genehmigung, allerdings nur bei Realisierung des Projekts und höchstens bis zu 20 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben

5.5.2

die Untersuchung und Herrichtung des Baugrundes

5.5.3

Anlageninvestitionen

5.5.4

Installationsarbeiten für einen betriebsbereiten Zustand der technischen Anlagen und Maschinen. Eigenleistungen sind nur mit den nachgewiesenen Ausgaben anzusetzen

5.5.5

Blower-door-Messung;

5.6**Höhe der Zuwendung****5.6.1**

Der Fördersatz gem. Nr. 5.2 (Zuschuss) beträgt:

- 15 v. H. bei Vorhaben nach den Nrn. 2.1.3 (gewerbliche Wärmerückgewinnungsanlagen), 2.2 (Mess-, Regel- und Speichersysteme), 2.4 (Geothermieranlage) und 2.6.4 (Speicher- und Luftkollektoranlagen),
- 25 v. H. bei Vorhaben nach den Nrn. 2.1.2 (zentrale Wohnungslüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung), 2.3 (Wärmepumpen) und 2.5 (Tiefengeothermieranlagen),
- 25 v. H. bei Vorhaben nach der Nr. 2.7 (Biomasseanlagen) bis zu einem Höchstbetrag von 150.000 €,
- 30 v. H. bei Vorhaben nach 2.8 (Wasserkraftanlagen) bis zu zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von 5.000 €/kW_{el} installierter Leistung,
- bis zu 40 v. H. bei Vorhaben nach Nr. 2.10
- 1.100 € bei Vorhaben nach Nr. 2.1.1 (Wohnungslüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung),
- 600 € je Anlage zuzüglich 75 €/m² installierter Solar Kollektorfläche bei Vorhaben nach Nr. 2.6.1 (Solarkollektoranlagen),
- 200 €/m² installierter Solarkollektorfläche bei Vorhaben nach Nrn. 2.6.2 und 2.6.3 (Solarkollektoranlagen),
- 500 €/kW_p bei Vorhaben nach Nr. 2.9 (Fotovoltaikanlagen). Die Förderung erhöht sich:
- auf 700 €/kW_p bei dachintegrierten Anlagen (oder bei ähnlicher bautechnischer Funktion der Fotovoltaikanlage),
- auf 1.200 €/kW_p bei fassadenintegrierten Anlagen,
- auf 1.200 €/kW_p bei Vorhaben sog. Multiplikatoren wie Schulen, Kindergärten, wissenschaftlichen, religiösen oder karitativen Einrichtungen, „50 Solarsiedlungen in NRW“ u.ä.;

Förderfähig ist eine installierte Gesamtleistung von bis zu 10 kW_p bei Einzelanlagen und von bis zu 50 kW_p bei gemeinsam getragenen Projektanlagen (mit mindestens 10 Beteiligten).

5.6.2

Bei Vorhaben nach Nr. 5.3 (REN-Kredit)

- kann der zinsgünstige Kredit bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen (Obergrenze),
- liegt der Zinssatz für den Endkreditnehmer bis zu 5 Prozentpunkten unter dem durchschnittlichen Zinssatz für Hypothekarkredite mit einer Laufzeit von 10 Jahren.
- Der Zins wird im Zeitpunkt der Zusage festgesetzt. Die Laufzeit des Kredites beträgt 10 Jahre bei einem tilgungsfreien Jahr. Der Kredit ist in 9 gleichen Jahresraten zu tilgen.
- Bei Biomasse/Biogasanlagen ist die Kreditsumme für jedes einzelne Vorhaben auf max. 500.000 € begrenzt.

5.7

Die Summe aller staatlichen Subventionen und Zuwendungen Dritter darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten. Die Kumulation von Zuschüssen, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit anderen staatlichen Subventionen ist nicht zulässig, wenn sie aus Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen stammen. Die Höhe aller staatlichen Subventionen für Vorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen (einschließlich Landwirte) ist bei Vorhaben nach Nr. 2.9 (Fotovoltaik) auf 49 v. H., bei Vorhaben nach Nr. 2.7.1 auf 30 v. H. und bei allen übrigen Vorhaben auf 40 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt.

6**Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

Thermische Solaranlagen müssen eine Mindestkollektorfläche von 10 m² bei Flachkollektoren und 6 m² bei Vaku-

umröhrenkollektoren aufweisen. Im Antragsformular sind die voraussichtlichen Investitionskosten einzutragen. Ein Sachverständiger (Berater, Installateur, Ingenieur usw.) hat zu bestätigen, dass die Solaranlage in Verbindung mit einer neuen Wärmeerzeugungsanlage (Inbetriebnahmejahr: ab 2002) installiert wird, dass sie fachgerecht geplant ist und den folgenden technischen Anforderungen entspricht.

- Es werden nur Solarkollektoranlagen gefördert, für die vom Hersteller ein Mindestenergieertrag von $525 \text{ kWh/m}^2 \text{ €} \cdot \text{a}$ (Kollektor) durch ein Prüfinstitut nachgewiesen wird (TRNSYS-Simulationsrechnung).
- Weiterhin muss die Prüfung nach DIN 4757, Teile 3 und 4, oder EN 12975, Teile 1 und 2, testiert sein.

Die Testate und Nachweise sind als Anlage zum Verwendungsnachweis vorzulegen. Die Solarkollektoranlagen müssen mit einer Einrichtung zur Funktionskontrolle ausgestattet sein. Die Erweiterung bestehender Solarkollektoranlagen wird nicht gefördert.

6.2

Bei Fotovoltaikanlagen sind die voraussichtlichen Investitionskosten im Antragsformular einzutragen. Ein Sachverständiger (Berater, Installateur, Ingenieur usw.) hat zu bestätigen, dass die Anlage fachgerecht geplant ist und den folgenden technischen Anforderungen entspricht:

- Bei „dachintegrierten“ Anlagen ist die Bauausführung konkret im Antrag zu beschreiben. Zu diesem Förderbereich gehören diejenigen Anwendungsbereiche der Fotovoltaik, bei denen sie neben der solaren Stromerzeugung eine weitere bautechnische Funktion übernimmt, wie z. B. als Dachhaut oder Sonnenschutz.
- Bei „fassadenintegrierten Anlagen“ müssen die Fotovoltaikmodule in bautechnischer und gestalterischer Hinsicht einen wesentlichen Bestandteil der senkrechten Aussenfassade des Gebäudes darstellen (kein einfaches Anheften von Fotovoltaikmodulen an die Aussenfassade).
- Es werden nur Fotovoltaikanlagen gefördert, für die ein Qualitätszertifikat für die Fotovoltaikmodule gemäß der Testnorm IEC 61215 bzw. IEC 61646 (Zertifikat „TÜV-Rheinland“ oder „ISPR“) und eine Bestätigung vorliegt, dass der zu installierende Wechselrichter der Grenzwertklasse B der DIN EN 55011/B bzw. DIN VDE 0875 Teil 11 entspricht.

Die Testate und Nachweise sind als Anlage zum Verwendungsnachweis vorzulegen. Hierbei hat der Installateur oder Lieferant zu bestätigen, dass es sich um eine fabrikanneue Anlage handelt (z. B. Gerätepass oder Bestätigung mit Angabe der Fabrikationsnummern). Insbesondere für Fotovoltaikanlagen gelten die bei Nr. 5.6.1 aufgeführten Förderhöchstgrenzen je Zuwendungsempfänger, Standort und Jahr. Für eine gemeinsam getragene Projektanlage müssen sich mindestens 10 antragsberechtigte Personen unter einer Geschäftsführung für einen Zeitraum von wenigstens 5 Jahren zu einem Projekt zusammenschließen.

6.3

Bei allen übrigen Fördergegenständen ist für die geplante Maßnahme ein Angebot/Kostenvoranschlag einer Liefer- oder Herstellerfirma mit dem Antrag einzureichen.

6.4

In Gebäuden, bei denen eine Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung zum Einsatz kommen soll, muss der Jahresprimärenergieaufwand der EnergieeinsparVO (ohne Einbeziehung der geplanten Lüftungsanlage) entsprechen. Mittels einer Blower-door Messung ist nachzuweisen, dass die Luftwechselrate des Gebäudes – bezogen auf den L_{n50} -Wert des Gebäudes – höchstens das 1,5-fache pro Stunde beträgt. Die Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung muss die Anforderungen der §§ 20 ff BauO NRW erfüllen. Bei wesentlichen Abweichungen von Technischen Baubestimmungen ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik, Berlin, erforderlich.

6.5

Biomasseanlagen zur Wärmeerzeugung werden im Wege der Einzelfallprüfung behandelt, wobei Warmwasser-Zentralheizungsanlagen mit einem entsprechend dimen-

sionierten Wärmespeicher und einem optimierten Abgasverhalten vorausgesetzt werden.

6.6

Tiefengeothermieanlagen zur direkten Nutzung der Erdwärme werden im Wege der Einzelfallprüfung behandelt.

6.7

Geothermieanlagen in Verbindung mit Hilfsaggregaten werden nur bei neuen Anwendungsbereichen, bei Einsatz innovativer Techniken oder bei besonderen Antragstellern (sog. Multiplikatoren wie Schulen, Kindergärten, wissenschaftlichen, religiösen oder karitativen Einrichtungen u.ä.) gefördert. Für die Projekte erfolgt eine Einzelfallprüfung.

6.8

Bei thermisch oder verbrennungsmotorisch angetriebenen Wärmepumpenanlagen ist der Nachweis, dass die Jahresarbeitszahl größer als 1,3 ist, mit dem Antrag einzureichen.

6.9

Mehrere Anträge von Antragstellern an einem Standort werden zusammengefasst und als ein Antrag für eine gemeinsame Anlage behandelt. Eine gemeinsame Anlage liegt dann vor, wenn die Einzelanlagen

- mit einer gleichartigen Anlagentechnik geplant werden,
- auf demselben Betriebsgelände liegen,
- durch gemeinsame Betriebseinrichtungen verbunden sind und
- einen gemeinsamen technischen Zweck verfolgen.

6.10

Sämtliche eingereichten Unterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

7

Verfahren

7.1

Für Vorhaben nach Nr. 5.2 (REN-Zuschussförderung)

7.1.1

Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind für das laufende Kalenderjahr zu stellen und werden von der Bewilligungsstelle ab dem 27. 1. 2003 entgegengenommen. Vorher eingehende Anträge müssen umgehend zurückgesandt werden, um eine zeitliche Gleichbehandlung aller Antragstellerinnen und Antragsteller zu gewährleisten. Je Vorhaben ist ein Antrag zu verwenden. Antragsvordrucke sind

- bei C@ll NRW – dem Bürger- und ServiceCenter NRW – unter der Telefonnummer: 0180-3 100 110, unter der E-Mail-Adresse: c@ll.nrw.de oder im Internet: www.call-nrw.de,
- im Internet unter: www.lb.nrw.de bzw. www.mswks.nrw.de oder
- bei der Bewilligungsstelle, dem Landesinstitut für Bauwesen des Landes Nordrhein-Westfalen (LB NRW), Außenstelle Dortmund, Ruhrallee 3, 44139 Dortmund (Tel. Nr. 02 31/28 68-595)

kostenlos erhältlich.

Der Antrag ist persönlich oder auf dem Postweg einzureichen. Eine Antragstellung mittels Fax ist – auch zur Fristwahrung – nicht zulässig. Anträge können bis zum 30. September eines jeden Jahres gestellt werden. Nach dieser Frist eingehende Anträge oder Anträge, die bis zu diesem Termin nicht vervollständigt wurden, werden abgelehnt. Eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages ist nach Erteilung eines Zuwendungsbescheides nur möglich, wenn die Erhöhung die Bagatellgrenze in Nr. 5.2.3 überschreitet.

7.1.2

Bewilligungsverfahren

Die Verwendung von Antragsvordrucken ist zwingend vorgeschrieben. Anträge, denen für das Jahr, in dem sie

gestellt worden sind, wegen fehlender Haushaltsmittel nicht entsprochen werden kann, sind abzulehnen. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuschüsse sowie für die Prüfung der Verwendung, die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuschüsse und die Verzinsung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO NW), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes ergibt sich aus § 91 der LHO.

7.1.3

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist einheitlich in entsprechender Anwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG zu § 44 LHO zu führen. Barquittungen und nicht bankbestätigte Bareinzahlungsbelege sowie Überweisungsträger mit bloßem Eingangsvermerk werden als Zahlungsbelege für die geförderte Anlage nicht anerkannt.

7.2

Für Vorhaben nach Nr. 5.3 (REN-Kreditprogramm)

7.2.1

Der Antrag auf Gewährung eines Kredites ist schriftlich unter Verwendung des vorgegebenen Musters (Formantrag) bei der jeweiligen Hausbank des Antragstellers zu stellen.

7.2.2

Die Hausbank übersendet den mit ihrem Eingangsstempel versehenen Antrag zusammen mit ihrem Refinanzierungsantrag – ggf. über das Zentralinstitut – an die Investitionsbank NRW (IB), Zentralbereich der Westdeutschen Landesbank.

7.2.3

Eine Durchschrift des Antrages übersendet die Hausbank unverzüglich an das Landesinstitut für Bauwesen NRW.

7.2.4

Das Landesinstitut für Bauwesen NRW nimmt zu dem Antrag gegenüber der IB innerhalb von sechs Wochen nach Zugang Stellung.

7.2.5

Die IB befindet darüber, ob sie der Hausbank den Kredit zur Refinanzierung des dem Endkreditnehmer einzuräumenden Kredites zusagt.

8

In-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt zum 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen vom 29. 10. 2001 – II B 5-950.43 (SMBL. NRW. 751) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2003 S. 540.

7824

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kleintierzucht und -haltung

RdErl. d. Ministeriums
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz –
II-4 2406-5160 – v. 24. 4. 2003

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, SMBL. NRW. 631) zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO, SGV. NRW. 630) Zuwendungen zur Förderung der Kleintierzucht und -haltung.

1.2

Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtkontrollen einschließlich der Aufwendungen für Leistungsprämien sowie die Gewährung von Haltungsprämien.

3

Zuwendungsempfänger

Landesverband Rheinischer Schafzüchter
Landesverband Rheinischer Ziegenzüchter
Landesverband Rheinischer Kaninchenzüchter
Landesverband Rheinischer Rassegeflügelzüchter
Vereinigung Westfälischer Herdbuch-Schafzüchter
Landesverband der Ziegenzüchter für Westfalen-Lippe
Landesverband Westfälischer Kaninchenzüchter
Landesverband der Rassegeflügelzüchter für Westfalen-Lippe

4

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1

Zuwendungsart: Projektförderung

4.2

Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung,
Bagatellgrenze: 500,- Euro

4.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

4.4

Bemessungsgrundlage

4.4.1

Schafe

4.4.1.1

Leistungsprämien bei Schafen
bis zu 1,50 Euro je Tier

4.4.1.2

Leistungsprämien bei Milchschaafen
bis zu 25,- Euro je Tier

4.4.1.3

Haltungsprämien bei in das Zuchtbuch eingetragenen
Milchschaafböcken
bis zu 127,- Euro je Tier

4.4.2

Ziegen

4.4.2.1

Leistungsprämien bei Milchziegen
bis zu 25,- Euro je Tier

4.4.2.2

Haltungsprämien bei in das Zuchtbuch eingetragenen
Ziegen
bis zu 30,- Euro je Tier

4.4.2.3

Haltungsprämien bei in das Zuchtbuch eingetragenen
Ziegenböcken
bis zu 306,- Euro je Tier

4.4.3

Kaninchen

4.4.3.1

Leistungsprämien bei Kaninchen
bis zu 51,- Euro je Zuchtgruppe

4.4.3.2

Haltungsprämien bei in das Zuchtbuch eingetragenen Kaninchen
bis zu 2,60 Euro je Tier

4.4.4

Rassegeflügel

4.4.4.1

Leistungsprämien in der Rassegeflügelzucht
bis zu 51,- Euro je Zuchtstamm

5

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zuwendungsempfängerin/der Zuwendungsempfänger kann Fördermittel auch an Dritte (Ortsvereine bzw. Mitglieder) auszahlen, wenn sie/er sich zur Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben dieser bedient und ihre/seine Verantwortung als Projektträger/in erhalten bleibt.

6

Verfahren

6.1

Der Antrag ist beim Direktor der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter (Bewilligungsbehörde) zu stellen.

6.2

Der Zuwendungsbescheid wird durch die Bewilligungsbehörde erteilt.

6.3

Der Zuwendungsempfänger hat einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

6.4

Der Antrag auf Gewährung der Zuwendung und der Verwendungsnachweis sind nach den bei der Bewilligungsbehörde vorliegenden Mustern einzureichen.

6.5

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7

In-Kraft-Treten

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2003 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Runderlass des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 22. 6. 1983 (SMBl. NRW. 7824) außer Kraft.

Dieser Runderlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2007 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2003 S. 544.

9221

**Auswertung
von Straßenverkehrsunfällen
– Aufgaben der Unfallkommission –**

Gem. RdErl. d. Innenministeriums – 41.3 – 6203 –
u. d. Ministeriums für Verkehr,
Energie und Landesplanung
v. 22. 5. 2003

Inhaltsübersicht**1 Allgemeine Grundsätze**

1.1 Allgemeines

1.2 Ziel der örtlichen Unfalluntersuchung

1.3 Bildung und Aufgabe von Unfallkommissionen

2 Aufbereitung und Auswertung von Daten zur örtlichen Unfalluntersuchung

2.1 Aufgaben der Polizei im Rahmen der Voruntersuchung

2.2 Datenaustausch an Zuständigkeitsgrenzen

3 Unfallhäufungsstellen

3.1 Identifikation von Unfallhäufungsstellen

3.2 Streckenbezogene Untersuchung bei Autobahnen

3.3 Nähere Untersuchung der Unfallhäufungsstellen

4 Sitzung der Unfallkommission

4.1 Durchführung

4.2 Einladung

4.3 Protokoll

4.4 Öffentlichkeitsarbeit

4.5 Controlling

4.6 Mitteilung an die Aufsichtsbehörde

5 Art und Durchführung von Maßnahmen**6 In-Kraft-Treten/Aufhebungsvorschriften****Anlagen:**

1 Organisation der Unfallkommission

2 Ablauf der Arbeit der Unfallkommission

3 Identifikation von Unfallhäufungsstellen

4 Unfalldatenliste zum Unfalldatenblatt

5 Unfalldatenblatt

6 Meldung über den Vollzug von Maßnahmen

7 Vorher-/Nachher-Untersuchung

8 Meldung über langfristig bestehende Unfallhäufungsstellen

9 Unfalltypen/Unfallkategorien

10 Begriffe, Definitionen

1**Allgemeine Grundsätze**

1.1

Allgemeines

Grundlage für die örtliche Unfalluntersuchung und damit für die Arbeit der Unfallkommission ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift (VwV) zu § 44 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Die Unfalldatenliste und die Verfahrensabläufe zur Beseitigung von Unfallhäufungsstellen (UHS) im Straßennetz bei den Straßenverkehrs-, Polizei- und Straßenbaubehörden richten sich nach diesem Erlass.

Zur weiteren Unterstützung ist das Merkblatt für die Auswertung von Straßenverkehrsunfällen – Teil 1: Führen und Auswerten von Unfalltypen-Steckkarten und Teil 2: Maßnahmen gegen Unfallhäufungen – der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) heranzuziehen. Bei Abweichungen haben die Regelungen dieses Erlasses Vorrang.

Bei der Erfassung und Auswertung von Straßenverkehrsunfällen sind im Interesse einer zügigen Beseitigung von Unfallhäufungsstellen die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung verstärkt zu nutzen. Rechnergestützte Verfahren zur Auswertung und zur digitalen Darstellung von Straßenverkehrsunfällen sowie eine Vernetzung der Rechnersysteme gewährleisten nicht nur eine zeitnahe Unterrichtung aller beteiligten Behörden, sondern ebenso einen schnelleren Datenzugriff und eine zuverlässigere Identifikation von Unfallhäufungsstellen. Daher wird ein landesweites rechnergestütztes Verfahren zur Auswertung von Straßenverkehrsunfällen angestrebt. Bis zu dessen Einführung können auf örtlicher Ebene eigene Anwendungen genutzt werden, wenn hierüber Einvernehmen zwischen Polizei und Straßenverkehrsbehörde besteht.

Solange eine rechnergestützte Identifikation von Unfallhäufungsstellen noch nicht durchgeführt werden kann, teilt die Polizei der Straßenverkehrsbehörde und der

Straßenbaubehörde festgestellte unfallauffällige Bereiche mit. Die Straßenverkehrsbehörde prüft, ob die Kriterien einer Unfalloffhäufungsstelle erfüllt sind und teilt dies der Polizei und der Straßenbaubehörde mit.

Verkehrssicherheit hat in Nordrhein-Westfalen einen hohen Stellenwert. Deshalb werden auf Initiative des Innenministeriums (IM) und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung des Landes Nordrhein-Westfalen (MVEL) Qualifizierungsseminare für alle Mitglieder der Unfallkommissionen angeboten.

1.2

Ziel der örtlichen Unfalluntersuchung

Ziel der örtlichen Unfalluntersuchung ist die Verhinderung von Straßenverkehrsunfällen und damit die Erhöhung der Verkehrssicherheit. Hierzu ist die ortsbezogene Auswertung von Straßenverkehrsunfällen notwendig. Mit ihrer Hilfe sollen Unfalloffhäufungsstellen im Straßennetz frühzeitig erkannt und Zusammenhänge zwischen dem Unfallgeschehen und baulichen und/oder verkehrlichen Gegebenheiten des Unfallortes einschließlich seiner Umgebung festgestellt werden (unfallbegünstigende Faktoren). Als Ergebnis der örtlichen Unfalluntersuchung werden Maßnahmen festgelegt, die die unfallbegünstigenden Faktoren beseitigen sollen.

Das Ergebnis der örtlichen Unfalluntersuchung dient

- den Straßenverkehrsbehörden für verkehrsregelnde und -lenkende Maßnahmen
- den Polizeibehörden für Maßnahmen der Verkehrssicherheitsberatung und Verkehrsüberwachung
- den Straßenbaubehörden für straßenbauliche Maßnahmen.

Für eine sachgerechte Arbeit der Unfallkommission ist eine enge Zusammenarbeit zwischen diesen drei Behörden zwingend erforderlich.

1.3

Bildung und Aufgaben von Unfallkommissionen

Unfallkommissionen sind durch die Straßenverkehrsbehörde einzurichten. Mitglieder sind Straßenbau-, Polizei- und Straßenverkehrsbehörde. Einzelheiten über die Organisation der Unfallkommission regelt die **Anlage 1**.

Aufgabe der Unfallkommission ist es, Unfalloffhäufungsstellen zu bewerten und zu beseitigen. Unverzichtbare Arbeitsschritte hierbei sind

- die Analyse des Unfallgeschehens auf bestimmte Gleichartigkeiten der Unfälle und Zusammenhänge mit örtlichen Gegebenheiten einschließlich deren Umgebung,
- das Veranlassen von Maßnahmen zur Beseitigung unfallbegünstigender Faktoren,
- das Überprüfen der Wirksamkeit durchgeführter Maßnahmen (Vorher-/Nachher-Untersuchungen),
- die Information der Öffentlichkeit über Unfalloffhäufungsstellen und deren Beseitigung.

Anlage 2 Der Arbeitsablauf der Unfallkommission ist in **Anlage 2** dargestellt.

Falls erforderlich sind Fachleute weiterer Behörden oder Institutionen in die Tätigkeit der Unfallkommission einzubeziehen, z. B. Stadtplanungsämter, Verkehrsbetriebe, Schulverwaltungsämter, Blindenverbände u. a.

2

Aufbereitung und Auswertung von Daten zur örtlichen Unfalluntersuchung

2.1

Aufgaben der Polizei im Rahmen der Voruntersuchung

Für die Bestimmung von Unfalloffhäufungsstellen durch die Straßenverkehrsbehörden ist die Arbeit der Polizeibehörden unverzichtbar. Zu den Aufgaben der Polizei gehören:

- Führen von Unfallblattsammlungen

Die Unterlagen (Ausfertigung der Unfallanzeige oder Zusatzblatt zur Unfallmitteilung, ggf. Unfallskizze) zu allen von der Polizei aufgenommenen Verkehrsunfällen sind in der Unfallblattsammlung mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

- Führen von Unfalltypensteckkarten

Bei der 1-Jahres-Unfalltypensteckkarte sind alle Unfälle der Kategorie 1–4, bei der 3-Jahres-Unfalltypensteckkarte sind alle Unfälle der Kategorien 1 und 2 sowie alle Fußgänger- und Radfahrerunfälle der Kategorien 1–3 zu stecken.

- Erkennen von unfallauffälligen Bereichen gemäß **Anlage 3**, Tabelle 1.

Hierbei sind

- im Rahmen der 1-Jahres-Betrachtung die Unfälle gleichen Grundtyps der Kategorien 1–4,
- bei der 3-Jahres-Betrachtung die Unfälle gleichen/ungleichen Grundtyps der Kategorien 1 und 2 sowie Fußgänger- und Radfahrerunfälle der Kategorie 1–3 maßgeblich.

- Erstellen von Unfalldatenlisten gemäß Muster **Anlage 4**,

- Analyse der unfallauffälligen Bereiche – hierbei sind auch die Unfälle der Kategorien 5 bis 7 einzubeziehen – mit Erstellung eines Unfalldiagramms und ggf. mit Vorschlag einer Abhilfemaßnahme,

- Unverzügliche Meldung der unfallauffälligen Bereiche an die örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde und Straßenbaubehörde gemäß Muster **Anlage 5**.

- Nachmeldung weiterer Unfälle eines unfallauffälligen Bereiches.

Dabei erhält jeder unfallauffällige Bereich von der Polizei eine fortlaufende Nummer mit Angabe des Jahres, in dem er erstmalig festgestellt wurde (z. B. 1/02). Wird dieser unfallauffällige Bereich im Weiteren von der Straßenverkehrsbehörde als UHS bestätigt, wird diese Nummer solange beibehalten, bis die UHS beseitigt ist, d. h. bis zum erfolgreichen Abschluss der Vorher-/Nachher-Untersuchung. Tritt eine UHS innerhalb von 5 Jahren erneut auf, so ist sie wieder unter der ursprünglich vergebenen Nummer zu führen.

Zur Führung der 1- und 3-Jahres-Unfalltypensteckkarten sowie zum Fertigen der Unfalldiagramme wird auf das Merkblatt der FGSV, Teil 1, verwiesen.

Die Polizei erhält für die Lokalisierung der Verkehrsunfälle im Rahmen der Unfallaufnahme und für die Auswertung der Unfalltypensteckkarte von den Straßenbaulastträgern kostenfrei das notwendige Kartenmaterial.

2.2

Datenaustausch an Zuständigkeitsgrenzen

Bei Verkehrsunfällen an Schnittstellen zwischen

- Bundesautobahnen und dem Basisstraßennetz und/oder

- verschiedenen Zuständigkeitsbereichen

sind der jeweils angrenzenden Polizeibehörde Durchschriften der Verkehrsunfallanzeigen oder der Zusatzblätter zur Unfallmitteilung zuzusenden, damit diese Unfälle in die dortige Auswertung einbezogen werden können.

3

Unfalloffhäufungsstellen

3.1

Identifikation von Unfalloffhäufungsstellen (UHS)

Durch unverzügliches Auswerten der von der Polizei im Rahmen der Voruntersuchung übersandten Unfalldaten entscheidet die Straßenverkehrsbehörde, ob es sich hierbei um Unfalloffhäufungsstellen handelt, und teilt dieses der Polizei, der Straßenbaubehörde und ggf. dem Vorsitzenden der Unfallkommission gemäß Muster Anlage 5 mit.

Ein besonderes Augenmerk soll auf die Unfälle mit schwerem Personenschaden gelegt werden. Da diese Unfälle in der Regel seltener auftreten als Unfälle mit Sachschaden, sind ergänzend zur 1-Jahres-Betrachtung UHS-Grenzwerte für den Zeitraum von 3 Jahren festgelegt worden.

Werden in einem Zeitraum von längstens einem Kalenderjahr (1-Jahres-Unfalltypensteckkarte) oder von längstens drei Kalenderjahren (3-Jahres-Unfalltypensteck-

karte) die in der Anlage 3 festgestellten Richtwerte erreicht oder überschritten, so handelt es sich um Unfallhäufungsstellen. Bei hohen Verkehrsbelastungen an Knotenpunkten ist darüber hinaus im Rahmen der 1-Jahresbetrachtung durch die Straßenverkehrsbehörde die Verkehrsmenge gemäß Anlage 3 zu berücksichtigen.

3.2

Streckenbezogene Untersuchungen bei Autobahnen

Im Autobahnbereich ist von der Bezirksregierung (Dezer-nat 53) bei besonders hohen Verkehrsbelastungen (z. B. mehr als 35.000 Kfz/24h bei einer zweistreifigen und mehr als 45.000 Kfz/24h bei einer dreistreifigen Richtungs-fahrbahn) ein Abgleich der örtlichen Unfallstellen-situation mit den Ergebnissen der streckenabschnittsbe-zogenen Unfallauswertung des Landes sowohl im Rah-men der 1-Jahres- als auch der 3-Jahres-Unfalluntersu-chung durchzuführen. Hiernach liegt eine anhand der starren Grenzwerte identifizierte Unfallhäufungsstelle vor, wenn es sich um einen insgesamt unauffälligen Stre-ckenabschnitt mit nur geringer Signifikanz (* und **) handelt. Bei einem hohen Signifikanzniveau (***) und *****) sind in jedem Fall streckenbezogene Maßnahmen zu untersuchen.

3.3

Nähere Untersuchung der Unfallhäufungsstellen

Die nähere Untersuchung der Unfallhäufungsstellen ist für die richtige Maßnahmenfindung unerlässlich. Daher führen Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörde eigene Analysen durch, die im Rahmen der Unfallkommissionssitzung gemeinsam mit der Polizei zeitnah zu beraten sind.

Zur näheren Untersuchung einer Unfallhäufungsstelle gehören insbesondere:

– Ortsbesichtigung

Die Ortsbesichtigung ist ein unverzichtbares Instrument, um die Auswirkungen der Örtlichkeit auf das Unfallge-schehen feststellen zu können. Bei der Durchführung ei-ner Ortsbesichtigung sind folgende Hinweise zu beach-ten:

- Es sind alle Unterlagen, wie Unfalldatenlisten, Unfall-diagramme sowie sonstige Auswertungen aus der Ana-lyse mitzunehmen. Bei signalisierten Kreuzungen ge-hören hierzu auch Signallage- und Signalzeitenpläne.
- Bei der Ortsbesichtigung sollten nach Möglichkeit ver-gleichbare Bedingungen herrschen wie sie bei der Un-fallanalyse festgestellt wurden (z. B. Sonnenstand, Lichtverhältnisse, Straßenzustand).
- Die Örtlichkeit ist nach möglichen unfallbegünstigen-den Faktoren zu überprüfen. Insbesondere bei Unfall-häufungsstellen an Knotenpunkten sind u. a. die Merk-male – Erkennbarkeit, Begreifbarkeit, Übersichtlich-keit und Befahrbarkeit – zu berücksichtigen.
- Erweiterung der Datenbasis durch Einbeziehung der Unfälle der Kategorien 5 bis 7 zur genaueren Untersu-chung von Gleichartigkeiten,
- Einbeziehung der Vorjahres-Unfallgeschehen,
- Ggf. längere Beobachtung des Verkehrsablaufes,
- Ggf. Messungen der Geschwindigkeit,
- Ggf. Verkehrsbelastungsdaten.

4

Sitzung der Unfallkommission

4.1

Durchführung

Nach Identifikation einer neuen UHS ist eine Unfall-kommissionssitzung zeitnah durchzuführen. Darüber hinaus hat grundsätzlich im 1. Quartal eines jeden Jahres eine Sitzung der Unfallkommission mit dem Ziel der Er-folgskontrolle stattzufinden (Vorher-/Nachher-Untersu-chung).

Bei allen Unfallkommissionssitzungen sollen verfügbar sein:

- Unfalldaten-Steckkarten
- Übersichtspläne der relevanten Strecken und Knoten-punkte
- Lagepläne der Unfallstellen

- Unfalldatenlisten und Unfalldiagramme
- Verkehrsbelastungsdaten
- Bild- oder Videoaufnahmen der Unfallstellen
- Darstellung der Verkehrs- und Unfallsituation aus den Vorjahren
- Unterlagen über bereits durchgeführte Maßnahmen
- Signallage- und Signalzeitenpläne.

4.2

Einladung

Die Straßenverkehrsbehörden haben mindestens 14 Tage vor dem Termin der Unfallkommission unter Beifügung aller Unterlagen Polizei und Straßenbaulastträger zur Unfallkommissionssitzung einzuladen. Falls erforderlich, sind Fachleute anderer Behörden und Institutionen mit einzuladen.

4.3

Protokoll

Der Vorsitzende der Unfallkommission hat über jede Un-fallkommissionssitzung kurzfristig ein Protokoll zu ferti-gen und den beteiligten Behörden zu übersenden. Hierin ist Folgendes aufzuführen:

- Beschluss der Maßnahmen
- Verkehrsbehördliche Anordnung
- Verantwortliche Behörden für die Umsetzung der Maß-nahmen
- Fristen für die Umsetzung, ggf. Zeitraum von Überwa-chungsmaßnahmen
- Begründung für nicht umgesetzte Maßnahmen aus vor-hererigen Unfallkommissionssitzungen
- Ergebnisse der Vorher-/Nachher-Untersuchungen

Die beteiligten Behörden sind an die gemeinsamen Be-schlüsse der Unfallkommission gebunden und zu einer zeitnahen Umsetzung der Maßnahmen verpflichtet.

4.4

Öffentlichkeitsarbeit

Die Unfallkommission unterrichtet regelmäßig die Ö-fentlichkeit über die Unfallhäufungsstellen und über die getroffenen Verkehrssicherungsmaßnahmen. Hierzu sind untereinander abgestimmte Presseerklärungen und/oder gemeinsame Pressekonferenzen erforderlich.

4.5

Controlling

Die Durchführung von Maßnahmen ist von den zuständi-gen Stellen den Beteiligten der Unfallkommission gemäß Muster **Anlage 6** mitzuteilen.

Anlage 6

Alle umgesetzten Maßnahmen der Unfallkommission sind durch Vorher-/Nachher-Untersuchungen der örtlich zuständigen Straßenverkehrsbehörde anhand der **An-lage 7** auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Sofern durch die beschlossenen Maßnahmen die UHS nicht beseitigt werden konnte, sind von der Unfallkommission weiter gehende Maßnahmen zu beschließen.

Anlage 7

4.6

Mitteilung an die Aufsichtsbehörde

Die Straßenverkehrsbehörden haben ihrer Aufsichts-behörde sowohl die Einladungen als auch eine Ausfertigung der Protokolle der Sitzungen der Unfallkommissionen zu übersenden.

Darüber hinaus sind von den Straßenverkehrsbehörden der Aufsichtsbehörde unter Verwendung der **Anlage 8** alle UHS zu melden, die mindestens zwei Jahre alt sind und bei denen

Anlage 8

- von der Unfallkommission bauliche, verkehrliche oder polizeiliche Maßnahmen beschlossen, aber nicht reali-siert wurden,
- Maßnahmen ohne Erfolg durchgeführt wurden,
- bauliche Maßnahmen nur nach langjährigen Planungs- und Planfeststellungsverfahren umgesetzt werden kön-nen.

Sofern zwischen den in der Unfallkommission vertrete-nen Behörden über notwendige Verbesserungsmaßnah-men keine Einigung erzielt werden kann, ist seitens der Straßenverkehrsbehörde die Aufsichtsbehörde einzu-schalten.

5**Art und Durchführung von Maßnahmen**

Entsprechend den Ergebnissen der Unfallauswertung sind geeignete Maßnahmen zu treffen.

Dabei kommen Sofortmaßnahmen wie auch längerfristige Maßnahmen in Betracht. Werden bauliche Maßnahmen beschlossen, deren Realisierung i. d. R. längere Zeiträume in Anspruch nimmt, muss die Unfallkommission Sofortmaßnahmen als Zwischenlösungen festlegen. Dazu gehören Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Markierungen, kleinere bauliche Veränderungen, die mit vertretbarem Aufwand kurzfristig realisiert werden können, sowie Verkehrsüberwachungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit.

Längerfristige Maßnahmen sind auch nach Entschärfung der UHS weiter zu verfolgen, es sei denn, die Unfallkommission stellt fest, dass die umgesetzten Sofortmaßnahmen bereits nachhaltig wirken.

Die VwV-StVO und das „Merkblatt für die Auswertung von Straßenverkehrsunfällen, Teil 2“ geben einen guten Anhalt für mögliche Maßnahmen.

Bei der Maßnahmenfindung sind folgende Hinweise zu beachten:

- Sofortmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen,
- erfolgreiche Maßnahmen an einer Unfallhäufungsstelle dürfen nicht ohne weiteres auf eine ähnliche Unfallhäufungsstelle übertragen werden,
- bei der Entscheidung über Maßnahmen ist immer zu prüfen, ob sich dadurch unter Umständen Unfälle anderen Typs ergeben bzw. sich das Unfallgeschehen in andere Bereiche verlagert,
- Verkehrsregelungs- oder Überwachungsmaßnahmen sollen, wenn es bauliche Lösungen gibt, nur eine Zwischenlösung sein.
- Maßnahmen an Zuständigkeitsgrenzen sind zwischen den beteiligten Unfallkommissionen abzustimmen.

6**Aufhebungsvorschrift**

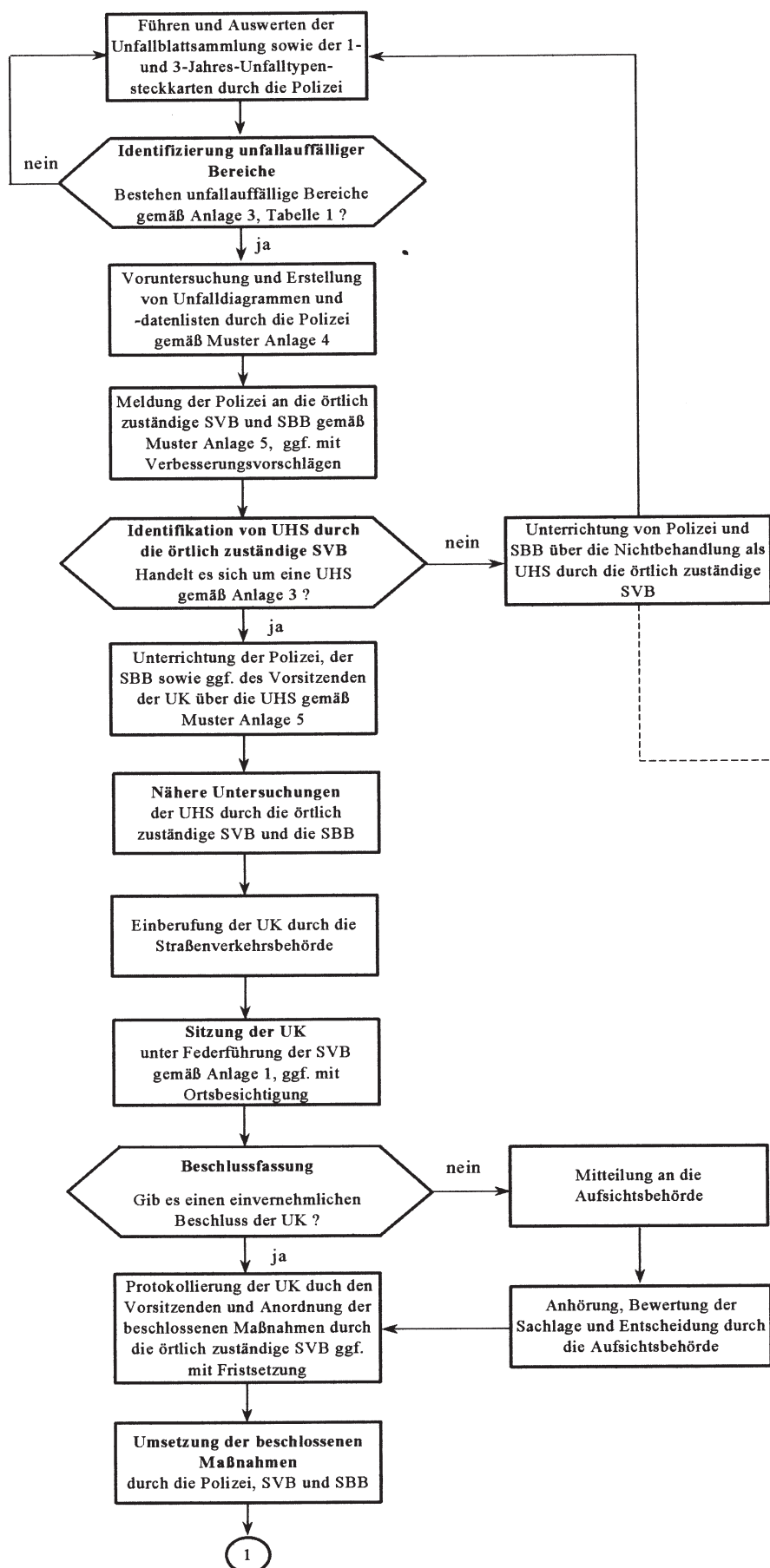
Der Gem. RdErl. des Innenministeriums – IV C 4 – 6262 – und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 633 – 75 – 05/2 – des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. 11. 1999 (MBL. NRW. 1999, Seite 1280) „Auswertung von Straßenverkehrsunfällen“ wird hiermit aufgehoben.

Organisation der Unfallkommission**Anlage 1**

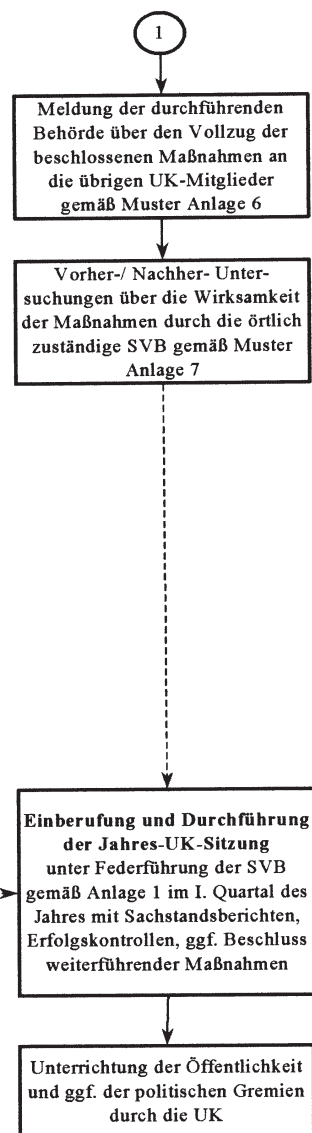
	Örtliche Unfallkommission	Überörtliche Unfall- kommission	Autobahn- Unfallkommission
Straßengruppe	Gemeindestraßen Ortsdurchfahrten der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Baulast der Gemeinden und Städte	Bundesstraßen in der Baulast des Bundes Landesstraßen in der Baulast des Landes Kreisstraßen in der Baulast der Kreise	Autobahnen (Zeichen 330 StVO)
Bereich	Im Bereich der Gemeinden und Städte	Im Bereich eines Kreises	Im Bereich der Bezirksregierungen
Federführung, Vorsitz	In Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten die örtlichen Ordnungsbehörden dieser Städte* Im übrigen die Straßenverkehrsbehörden der Kreise und kreisfreien Städte	In kreisangehörigen Städten die Kreisordnungsbehörden der Kreise Im übrigen die Straßenverkehrsbehörden der kreisfreien Städte	Bezirksregierung (Dez. 53)
Ständige Mitglieder	Kreispolizeibehörde Gemeinde und Stadt als Straßenbaulastträger	Kreispolizeibehörde Kreise und Landesbetrieb Straßenbau NRW als Straßenbaubehörde In Mittleren und Großen kreisangehörigen Städten die örtlichen Ordnungsbehörden dieser Städte	Bezirksregierung (Dez. 26) Landesbetrieb Straßenbau NRW als Straßenbaubehörde

* Sofern Einvernehmen besteht, sollte die Federführung an die Kreise übertragen werden.

Ablauf der Arbeit der Unfallkommission



Anlage 2



SBB Straßenbaubehörde
 SVB Straßenverkehrsbehörde
 UK Unfallkommission
 UHS Unfallhäufungsstelle

Identifikation von Unfallhäufungsstellen**Anlage 3**

Aufgrund der unterschiedlichen Ausbaumerkmale öffentlicher Straßen ist zwischen Gegenverkehrsstraßen und Einbahnstraßen sowie Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen zu unterscheiden. Weitere Differenzierungsmerkmale sind Straßen innerhalb bzw. außerhalb geschlossener Ortschaften sowie Knotenpunkte und knotenpunktfreie Streckenabschnitte.

Die Identifikation von Unfallhäufungsstellen richtet sich nach Tabelle 1.

Tabelle 1

		Richtwerte zur Identifikation von Unfallhäufungsstellen			
		Gegenverkehrsstraßen und Einbahnstraßen		Autobahnen und autobahnähnliche Straßen	
		Knotenpunkte	Strecke	Knotenpunkte	Strecke
Untersuchungsabschnitt		≤ 50 m / 150 m ^{*1)}	≤ 200 m / 500 m ^{*1)}	≤ 300 m ^{*2)}	≤ 1.000 m
1 - Jahres - Betrachtung	Unfälle gleichen Grundtyps	Kat. 1 - 4	3	3	6
	Unfälle ungleichen/ gleichen Grundtyps	Kat. 1 + Kat. 2	3	3	
3 - Jahres - Betrachtung	Fußgänger / Radfahrer [Kat. 1 - 3]		5		—

Legende :

Kategorie 1: VU mit Getöteten (UGT)

Kategorie 3: VU mit Leichtverletzten (ULV)

Kategorie 2: VU mit Schwerverletzten (USV)

Kategorie 4: Schwerwiegender VU mit Sachschaden (USS)

Hinweise :

^{*1)} Länge jedes Zufahrtsastes von Knotenpunktsmitte bzw. Abschnittslänge innerhalb / außerhalb geschlossener Ortschaften.

^{*2)} Knotenpunktäste (z. B. Kreisfahrbahn, Verteilerfahrbahn) einschl. Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen. Für Verknüpfungen der BAB-Äste mit dem Basisstraßennetz gilt der Richtwert für Knotenpunkte auf Gegenverkehrsstraßen.

Bei Knotenpunkten ist der gesamte Knotenpunkt maßgebend. Eine Trennung nach Bewegungsrichtungen erfolgt nicht.

Mit Zunahme der Verkehrsbelastung steigt an Knotenpunkten in der Regel auch die Zahl der Unfälle. Daher ist von den Straßenverkehrsbehörden im Rahmen der 1-Jahres-Unfallbetrachtung an plangleichen Knotenpunkten auf Gegenverkehrsstraßen und Einbahnstraßen auch der Einfluss des Verkehrsaufkommens DTV (K) auf das Unfallgeschehen zu berücksichtigen, wenn die Verkehrsbelastungen bekannt sind. Planfreie Knotenpunkte und Kreisverkehrsplätze sind hiervon auszunehmen, da sie gegenüber plangleichen Kreuzungen und Einmündungen nur eine geringe Zahl von Konfliktpunkten besitzen. So-

fern keine Verkehrsmengen vorliegen, müssen die Richtwerte nach Tabelle 1 zugrunde gelegt werden.

Zur Ermittlung der kritischen Unfallzahlen an plangleichen Knotenpunkten muss zunächst die Knotenpunktbelastung DTV (K) nach der Formel

$$\text{DTV (K)} = (\text{DTV H} + \text{DTV N}) / 2$$

rechnerisch ermittelt werden - Näheres hierzu siehe Anlage 10. Bei der Ermittlung von DTV H und DTV N sind jeweils die Querschnittsbelastungen des Haupt- und Nebenstromes anzusetzen.

Ein Knotenpunkt ist als Unfallhäufungsstelle zu behandeln, wenn sich im Laufe eines Jahres mindestens die in Tabelle 2 angegebenen Unfallzahlen ergeben haben:

Tabelle 2

Verkehrsbelastungsklassen DTV (K) in Kfz/24h	Anzahl der Unfälle gleichen Grundtyps der Kategorien 1 bis 4
kleiner als 15.000	3
von 15.000 bis 30.000	4
von 30.000 bis 45.000	5
von 45.000 bis 60.000	6
von 60.000 bis 75.000	7
von 75.000 bis 90.000	8

Beispiel zur Unfallauswertung eines plangleichen Knotenpunktes

Situationsbeschreibung :

Die Bundesstraße 7 wird von der Landesstraße 837 plangleich gekreuzt. Hierbei handelt es sich um zwei Gegenverkehrsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortschaft.

Unfalllage :

In einem Kalenderjahr wurden an dem Knotenpunkt (Definition siehe Anlage 10) folgende Unfälle registriert:

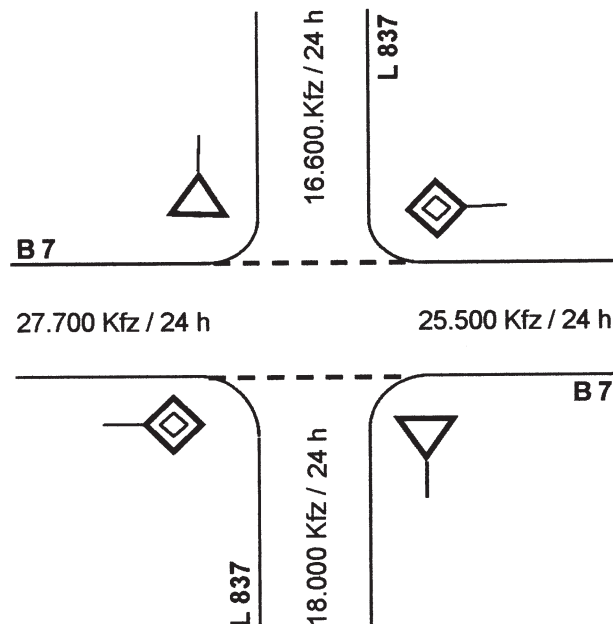
2 Unfälle des Typs 3, Kat. 2 (USV)	}	7 Unfälle der Kat. 1 bis 4 gleichen Grundtyps
3 Unfälle des Typs 3, Kat. 3 (ULV)		
2 Unfälle des Typs 3, Kat. 4 (USS)		
5 Unfälle des Typs 6, Kat. 4 (USS)		

Verkehrssituation :

Im Knotenpunktsbereich ist die Bundesstraße 7 der Landesstraße 837 straßenverkehrsrechtlich übergeordnet. Die Verkehrsbelastungen (DTV) beider Straßen betragen:

27.700 / 25.500 Kfz / 24 h (B 7)

18.000 / 16.600 Kfz / 24 h (L 837)



Aus den Astbelastungen des Knotenpunktes errechnen sich durch Addition die Verkehrsbelastungen des Haupt- (B 7) und Nebenstromes (L 837). Hierbei sind die jeweiligen Querschnittsbelastungen der angeschlossenen Straßenäste zu berücksichtigen.

$$\text{DTV H} = 27.700 \text{ Kfz / 24 h} + 25.500 \text{ Kfz / 24 h} = 53.200 \text{ Kfz / 24 h}$$

$$\text{DTV N} = 16.600 \text{ Kfz / 24 h} + 18.000 \text{ Kfz / 24 h} = 34.600 \text{ Kfz / 24 h}$$

Belastungsabhängige Untersuchung der Unfallsituation :

Die zur Beurteilung der Unfallsituation maßgebende Knotenpunktsbelastung DTV (K) errechnet sich nach der Formel:

$$\text{DTV (K)} = (\text{DTV H} + \text{DTV N}) / 2 = (53.200 + 34.600) / 2 = 43.900 \text{ Kfz / 24 h}$$

Nach Tabelle 2 ist ein plangleicher Knotenpunkt als Unfallhäufungsstelle zu behandeln, wenn sich im Laufe eines Kalenderjahres bei einer Knotenpunktbelastung von 30.000 bis 45.000 Kfz/24 h mindestens 5 Unfälle gleichen Grundtyps der Kat. 1- 4 ereignet haben. Unter Berücksichtigung der Knotenpunktbelastung von 43.900 Kfz / 24 h und der Unfall-lage mit 7 Unfällen gleichen Grundtyps der Kat. 1 bis 4 ist der Knotenpunkt demnach als Unfallhäufungsstelle zu behandeln.

Anlage 4

Unfalldatenliste zum Unfallmeldeblatt

[illegible]

Unfallmeldeblatt**Anlage 5****I: Meldung über einen unfallauffälligen Bereich**Nr.

gemäß Anlage 3, Tabelle 1 nach der

☐ 1-Jahres-Auswertung☐ Erstmeldung des laufenden Kalenderjahres☐ 3-Jahres-Auswertung☐ NachmeldungLage der Unfallstelle

Gemeinde Straße / Klasse Haus-Nr.

☐ außerhalb - ☐ innerhalb geschlossener Ortschaften

von Netzknoten nach Netzknoten Abschnitts-Nr.

Station / km ☐ Strecke ☐ Kreuzung ☐ Kreisverkehr

Unfallentwicklung im Zeitraum vom									bis
Unfalltyp	Anzahl Kat. 1-4	Anzahl Kat. 1-2	Anzahl FG/ RF Kat. 1-3	Anzahl der Unfälle der Kategorie					
				1 UGT	2 USV	3 ULV	4 USS	5 - 7 S0	
1 (F)									
2 (AB)									
3 (EK)									
4 (ÜS)									
5 (RV)									
6 (LV)									
7 (SO)									
Summe									

Ergebnisse der Voruntersuchung / Verbesserungsvorschläge-----
(Polizeibehörde)-----
(Ort, Datum, Unterschrift)**II. Meldung über Unfallhäufungsstelle**

Der von der Polizei gemeldete unfallauffällige Bereich ist unter o. a. Nr. als Unfallhäufungsstelle zu behandeln.

☐ Ja☐ nein

DTV (K) = Kfz/24h

(Straßenverkehrsbehörde)-----
(Ort, Datum, Unterschrift)

Meldung über den Vollzug von Maßnahmen**Anlage 6**Unfallhäufungsstelle Nr. Lage der Unfallstelle

Gemeinde Straße / Klasse Haus-Nr.

☐ außerhalb - ☐ innerhalb geschlossener Ortschaften

von Netzknoten nach Netzknoten Abschnitts-Nr.

Station / km ☐ Strecke ☐ Kreuzung ☐ Kreisverkehr

Die von der Unfallkommission am beschlossenen Maßnahmen wurden wie folgt durchgeführt:

Beschlossene Maßnahme(n)Durchgeführte Maßnahme(n)Zeitpunkt / Zeitraum¹ der DurchführungGründe für die Nichtdurchführung einzelner Maßnahmen-----
(Meldende Behörde)-----
(Ort, Datum, Unterschrift)¹Die Angabe des Zeitraumes ist in jedem Fall erforderlich, um eine zweifelsfreie, d. h. anhand bereinigter Datensätze Vorher-/Nachher-Unfalluntersuchung durchführen zu können. Die Angabe umfasst u. a.:

1. Zeiträume der Verkehrsbeeinträchtigung durch die Umsetzung der Maßnahmen (z. B. Zeitraum einer Kreuzungsausbaumaßnahme)
2. Zeiträume polizeilicher Überwachungsmaßnahmen

Vorher-/Nachher-Untersuchung**Anlage 7**Unfallhäufungsstelle Nr. Lage der Unfallstelle

Gemeinde Straße / Klasse Haus-Nr.

☐ außerhalb - ☐ innerhalb geschlossener Ortschaften

von Netzknoten nach Netzknoten Abschnitts-Nr.

Station / km ☐ Strecke ☐ Kreuzung ☐ Kreisverkehr

Die beschlossenen Maßnahmen wurden am wirksam. Art und Durchführung der Maßnahmen sind der Meldung über den Vollzug der Maßnahmen vom zu entnehmen.

Unfallentwicklung		Vorher-Zeitraum: vom bis							
		Nachher-Zeitraum: vom bis							
Unfalltyp		Anzahl Kat. 1-4	Anzahl Kat. 1-2	Anzahl FG / RF Kat. 1-3	Anzahl der Unfälle der Kategorie				
					1 UGT	2 USV	3 ULV	4 USS	5 - 7 S0
1 (F)	vorher								
	nachher								
2 (AB)	vorher								
	nachher								
3 (EK)	vorher								
	nachher								
4 (ÜS)	vorher								
	nachher								
5 (RV)	vorher								
	nachher								
6 (LV)	vorher								
	nachher								
7 (SO)	vorher								
	nachher								
Summe	vorher								
	nachher								

Bewertung der Unfallentwicklung und weiteres Vorgehen-----
(Straßenverkehrsbehörde)-----
(Ort, Datum, Unterschrift)

Meldung über langjährig bestehende Unfallhäufungsstellen
im Jahr

[illegible]

Unfalltypen / Unfallkategorien**Anlage 9**

Unfalltypen	
1	Fahrerunfall (F) Der Unfall wurde ausgelöst durch den Verlust der Kontrolle über das Fahrzeug (wegen nicht angepasster Geschwindigkeit oder falscher Einschätzung des Straßenverlaufs, des Straßenzustandes o. ä.), ohne dass andere Verkehrsteilnehmer dazu beigetragen haben. Infolge unkontrollierter Fahrzeugbewegungen kann es dann aber zum Zusammenstoß mit anderen Verkehrsteilnehmern gekommen sein.
2	Abbiege-Unfall (AB) Der Unfall wurde ausgelöst durch einen Konflikt zwischen einem Abbieger und einem aus gleicher oder entgegengesetzter Richtung kommenden Verkehrsteilnehmer (auch Fußgänger!) an Kreuzungen, Einmündungen, Grundstücks- oder Parkplatzzufahrten
3	Einbiegen/Kreuzen-Unfall (EK) Der Unfall wurde ausgelöst durch einen Konflikt zwischen einem einbiegenden oder kreuzenden Wartepflichtigen und einem vorfahrtsberechtigten Fahrzeug an Kreuzungen, Einmündungen oder Ausfahrten von Grundstücken und Parkplätzen.
4	Überschreiten-Unfall (ÜS) Der Unfall wurde ausgelöst durch einen Konflikt zwischen einem Fahrzeug und einem Fußgänger auf der Fahrbahn, sofern dieser nicht in Längsrichtung ging und sofern das Fahrzeug nicht abgebogen ist. Dies gilt auch, wenn der Fußgänger nicht angefahren wurde.
5	Unfall durch ruhenden Verkehr (RV) Der Unfall wurde ausgelöst durch einen Konflikt zwischen einem Fahrzeug des fließenden Verkehrs und einem Fahrzeug, das parkt/hält bzw. Fahrmanöver im Zusammenhang mit dem Parken/Halten durchführte.
6	Unfall im Längsverkehr (LV) Der Unfall wurde ausgelöst durch einen Konflikt zwischen Verkehrsteilnehmern, die sich in gleicher oder entgegengesetzter Richtung bewegten, sofern dieser Konflikt nicht einem anderen Unfalltyp entspricht.
7	Sonstiger Unfall (SO) Unfall, der sich nicht den Typen 1-6 zuordnen lässt. Beispiele: Wenden, Rückwärtsfahren, Parker untereinander, Hindernis oder Tier auf der Fahrbahn, plötzlicher Fahrzeugschaden (Bremsversagen, Reifenschäden o. ä.).

Unfallkategorien	
1	Verkehrsunfall mit Getöteten (UGT)
2	Verkehrsunfall mit Schwerverletzten (USV)
3	Verkehrsunfall mit Leichtverletzten (ULV)
4	Schwerwiegender Verkehrsunfall mit Sachschaden (USS)
5	Sonstiger Sachschadensunfall ohne Alkoholeinwirkung und ohne Verkehrsunfallflucht
6	Sonstiger Sachschadensunfall unter Alkoholeinwirkung
7	Sonstiger Sachschadensunfall mit Verkehrsunfallflucht

Begriffe, Definitionen**Anlage 10****Autobahnen/autobahnähnliche Straßen**

Straßen mit zwei baulich getrennten Fahrbahnen, auf denen sich die Verkehrsteilnehmer jeweils nur in einer Richtung bewegen dürfen.

Durchschnittlicher täglicher Verkehr**DTV**

Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke im gesamten Straßenquerschnitt in 24 Stunden (Kfz/24 h).

DTV H

Summe der Verkehrsmengen der bevorrechtigten Knotenpunktsarme (Hauptstrom) im gesamten Straßenquerschnitt in 24 Stunden.

DTV N

Summe der Verkehrsmengen der nachgeordneten Knotenpunktsarme (Nebenstrom) im gesamten Straßenquerschnitt in 24 Stunden; bei Einmündungen die Verkehrsmenge des einen nachgeordneten Knotenpunktarmes.

DTV (K)

Die Knotenpunktbelastung DTV (K) ist das arithmetische Mittel des Haupt- und Nebenstromes.

Berechnungsformel:

$$\text{DTV (K)} = (\text{DTV H} + \text{DTV N}) / 2$$

Gegenverkehrsstraße

Straße, auf der sich fahrbahnpflichtige Verkehrsteilnehmer auf einer Fahrbahn in zwei Richtungen bewegen. In jeder Fahrtrichtung können dabei auch mehrere Fahrstreifen zur Verfügung stehen.

Knotenpunkt

Verknüpfung von zwei oder mehr Straßen in einer Ebene (plangleicher Knotenpunkt, z. B. Einmündung, Kreuzung, Kreisverkehr) oder in mehreren Ebenen (planfreier Knotenpunkt, z. B. Autobahnkreuz, Anschlussstelle).

Zu den Unfällen an einem plangleichen Knotenpunkt zählen alle Unfälle im inneren Knotenpunkt-bereich sowie alle Unfälle im Einzugsbereich des Knotenpunktes (Strecke bis 50 Meter innerorts, bis 150 Meter außerorts - gemessen vom Knotenmittelpunkt), wenn ein ursächlicher Zusammenhang mit der Verkehrsregelung oder einem Verkehrsvorgang am Knotenpunkt besteht, z. B. Auffahrunfälle wegen Farbwechsel der LZA oder auf wartenden Abbieger sowie Fahrstreifenwechselunfälle.

Mittlere und Große kreisangehörige Städte

Nach der Verordnung zur Bestimmung der Großen kreisangehörigen Städte und der Mittleren kreisangehörigen Städte nach § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sind die

örtlichen Ordnungsbehörden der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 60.000 Einwohnern (Große kreisangehörige Städte) und der kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohner (Mittlere kreisangehörige Städte) für Maßnahmen nach § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung zuständig.

Maßgebende Einwohnerzahl ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Zahl der auf den 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fortgeschriebenen Bevölkerung.

Signifikanzniveau

Statistische Tests werden i. d. R. in Form von Signifikanztests durchgeführt. Hierbei werden ausgehend von Zufallsstichproben bestimmte Hypothesen überprüft und diese mit gewissen Fehlerwahrscheinlichkeiten bestätigt oder verworfen. Das Signifikanzniveau (Irrtumswahrscheinlichkeit) beschreibt die Wahrscheinlichkeit, inwieweit bei einem Signifikanztest die Zufallsstichprobe von der Hypothese abweicht.

Bei der streckenabschnittsbezogenen Unfallauswertung wird der für einen bestimmten Streckenabschnitt errechnete Unfallwert (Erwartungswert), der dem durchschnittlichen Unfallwert auf dem gesamten BAB-Netz in NRW - umgerechnet auf die Länge und Verkehrsstärke (DTV) des Streckenabschnittes - entspricht, mit der tatsächlichen Unfallzahl verglichen. Überschreitet die Unfallzahl den Erwartungswert, so muss der Streckenabschnitt auf Unfallhäufung untersucht werden. Hierzu werden üblicherweise 4 Klassen der Irrtumswahrscheinlichkeit von 5 - 10% (*), über 1 - 5% (**) und 0,1 bis 1% (***) bis unter 0,1% (****), gebildet. Je größer die Abweichung zwischen Erwartungswert und registrierten Unfallzahlen ausfällt, desto höher ist das Signifikanzniveau (****) und somit die Wahrscheinlichkeit, dass es sich um eine Unfallhäufungsstrecke handelt.

Straßenverkehrsunfall

Ein Straßenverkehrsunfall im Sinne der örtlichen Unfalluntersuchung ist ein plötzliches, zumindest von einem Beteiligten ungewolltes Ereignis, das im ursächlichen Zusammenhang mit dem öffentlichen Straßenverkehr und seinen typischen Gefahren steht und bei dem infolge des Fahrverkehrs auf öffentlichen Wegen oder Plätzen zumindest eine Person getötet oder verletzt worden bzw. ein nicht gänzlich belangloser Sachschaden bei wenigstens einem Beteiligten oder Dritten entstanden ist.

Ein absichtlich herbeigeführter Unfall sowie nachweisbare Selbsttötung mit einem Fahrzeug ohne fremde Beteiligung ist kein Verkehrsunfall im Sinne dieses Erlasses.

Unfallbegünstigende Faktoren

Im Rahmen der Unfallanalyse ermittelte Besonderheiten des Unfallortes einschließlich seiner Umgebung, die mitursächlich für die Unfallereignisse sind.

Hierzu gehören u. a.:

- die Straßenbeschaffenheit (Fahrbahnoberfläche, Trassierung, Neigung, Ausbau, Rad-/Gehwege, Querungsbereiche etc.)
- die Straßenausstattung (Beschilderung, Markierung, LSA, Beleuchtung, Leit- und Schutz-einrichtungen, etc.)
- das Umfeld (Bewuchs, Werbetafeln, Bebauung etc.) und die Streckencharakteristik

Unfallhäufungsstelle (UHS)

Eine Unfallhäufungsstelle liegt vor, wenn sich an Verkehrsknoten oder auf Streckenabschnitten Unfälle häufen, und damit die in Anlage 3 festgelegten Richtwerte erreicht oder überschritten werden.

Unfalltyp

Der Unfalltyp beschreibt den Verkehrsvorgang bzw. die Konfliktsituation, woraus der Unfall entstanden ist.

Für die örtliche Unfalluntersuchung ist der Unfalltyp deswegen wichtig, weil er - ohne auf das Verschulden von einzelnen Verkehrsteilnehmern abzustellen - gleichartige Verkehrsvorgänge und/oder Konfliktsituationen aufzeigt, die problembehaftet sein können. Treten an einer Stelle gleichartige Unfalltypen häufiger auf, ist das ein Signal zum gezielten Hinsehen (auf der Karte und vor Ort).

II.**Ministerpräsident****Honorarkonsularische Vertretung
von Togo, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten
v. 20. 5. 2003 – III.3 03.44-1/02

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung von Togo in Düsseldorf ernannten Herrn Franz Wilhelm Knops am 10. Mai 2003 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung lautet:

40595 Düsseldorf,
Garather Schlossallee 19
Tel.: 0211/9708-0
Fax: 0211/9708-202
Sprechzeit: Mo–Fr 10.00–14.00

– MBl. NRW. 2003 S. 563.

Finanzministerium**Anteil der Gemeinden
an der Umsatzsteuer im Haushaltsjahr 2003**

RdErl. d. Finanzministeriums
v. 14. 5. 2003 – KomF 1112 – 6 – IV B 3 –

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden entfallenden Anteils an der Umsatz- und Einfuhrumsatzsteuer nach dem Ist-Aufkommen wird für das I. Quartal 2003 auf

166.362.462 EUR

festgesetzt.

Auf die Gemeinden wird dieser Betrag entsprechend dem gültigen Verteilungsschlüssel verteilt.

– MBl. NRW. 2003 S. 563.

III.**Öffentliche Bekanntmachungen****Gemeindeunfallversicherungsverband
Westfalen-Lippe****Bekanntmachung
des Gemeindeunfallversicherungsverbandes
Westfalen-Lippe vom 21. Mai 2003**

Die IX/11. Sitzung der Vertreterversammlung des Gemeindeunfallversicherungsverbandes Westfalen-Lippe findet am 4. Juli 2003, 10.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, statt.

Münster, den 21. Mai 2003

Traud
Vorsitzende
der Vertreterversammlung

– MBl. NRW. 2003 S. 563.

Landschaftsverband Rheinland**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
11. Landschaftsversammlung
Rheinland 1999–2004;
Feststellung einer Nachfolgerin**

Für das mit Ablauf des 30. 4. 2003 ausgeschiedene Mitglied der 11. Landschaftsversammlung Rheinland,

Herr Horst Westkämper,
CDU-Fraktion

rückt das gewählte Ersatzmitglied

Frau Julia Lipschitz
Schweriner Str. 44
42719 Solingen

in die 11. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7 b Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 293) stelle ich die Nachfolgerin mit Wirkung vom 1. Mai 2003 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 16. Mai 2003

Der Direktor
des Landschaftsverbandes
Rheinland

Molsberger

– MBl. NRW. 2003 S. 563.

Einzelpreis dieser Nummer 6,60 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht

innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569